

**Satzung über die Festsetzung von Elternbeiträgen
und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in den
Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für die
Gemeinde Radibor
(Elternbeitragssatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Radibor hat in seiner öffentlichen Sitzung am 9. September 2026 auf Grund von:

1. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der geltenden Fassung sowie des
2. Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (SächsKitaG) in der geltenden Fassung

die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen in der Gemeinde Radibor gemäß SächsKitaG betreut werden.

**§ 2
Elternbeiträge und weitere Entgelte**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete des jeweils vergangenen Jahres, welche bis zum 30.06. des laufenden Jahres veröffentlicht werden.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsarten und -zeiten werden nach der Bekanntmachung der jährlichen Betriebskosten gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG veröffentlicht.
- (4) Der prozentuale Elternbeitrag gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG wird durch einen Beschluss des Gemeinderates festgesetzt.
- (5) Die absoluten Beträge werden jährlich nach Abstimmung mit den Einrichtungsträgern und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsKitaG, jeweils mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr durch die Gemeinde öffentlich bekannt gegeben und den Trägern und Tagespflegepersonen mitgeteilt.

§ 3 Beitragserhebung/Beitragsschuldner

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Gemeinde Radibor werden Elternbeiträge durch die freien Träger entsprechend § 2 erhoben.
- (2) Die Erhebung der Elternbeiträge für die Kinderbetreuung in einer Kindertagespflege erfolgt durch die Gemeinde Radibor.
- (3) Beitragsschuldner des Elternbeitrages sowie für weitere Entgelte sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Gastkinder

- (1) Kinder, die bisher nicht in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Radibor betreut werden, können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der entsprechenden Einrichtung freie Plätze zur Verfügung stehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder. Der Besuch als Gastkind ist bei der jeweiligen Kindertageseinrichtung schriftlich vor der Aufnahme von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.
- (2) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der jeweiligen Kindertageseinrichtung betreut.
- (3) Für Gastkinder werden Entgelte entsprechend § 2 Abs. 3 erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Elternbeitragssatzung der Gemeinde Radibor vom 13. September 2006, zuletzt geändert zum 1. Januar 2011 zum 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Radibor, 09. September 2026



M. Rentsch
Bürgermeisterin



Hinweise auf die Fristen zur Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister/die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



M. Rentsch
Bürgermeisterin